
Kehl - Kork

JUNKERÖRTEL, Original bis 2. Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

Gültigkeitstabelle

BPlan-Nr.	Änderung-Nr.	Rechtskraft	Sachstand
4685-01-11-00	Urplan	28.10.1998	In Kraft getreten, teilweise überlagert
4685-01-11-01	1. Änderung	17.10.2008	In Kraft getreten, teilweise überlagert
4685-01-11-02	2. Änderung	08.01.2015	In Kraft getreten

Inhaltsverzeichnis

BPLAN „JUNKERÖRTEL“ IN KEHL-KORK, ORIGINAL

BPLAN „JUNKERÖRTEL“ IN KEHL-KORK, 1. ÄNDERUNG

BPLAN „JUNKERÖRTEL“ IN KEHL-KORK, 2. ÄNDERUNG

Bebauungsplan JUNKERÖRTEL in Kehl-Kork

TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung zu den im Plan dargestellten Festsetzungen wird folgendes festgelegt :

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. den Vorschriften der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

GE (eingeschränkt) Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

zulässig sind :

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Allgemein zugelassen werden :

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Zulässig sind grundsätzlich nur Nutzungen ab Nr. VII der beigefügten Abstandsliste oder vom Emissionsgrad gleichwertige gewerbliche Nutzungen.

Wenn eine bestehende Wohnbebauung direkt von der Ansiedlung eines Betriebes betroffen ist, ist gegebenenfalls durch technische Vorkehrungen an den entsprechenden betrieblichen Anlagen sicherzustellen, daß die Wohnlage nicht wesentlich gestört wird. Dies ist auf Verlangen in den Baugenehmigungsvorlagen nachzuweisen.

MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO

zulässig sind :

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

keine Ausnahmen zulässig

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

zulässig sind :

- Wohngebäude
- nichtstörende Handwerksbetriebe

Allgemein zugelassen werden :

- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

gemäß Planeinschrieb

3. Anschlußbeschränkungen Ein- und Ausfahrt

Entlang der Landesstraße auf der Nordseite des Gebietes von Flst. Nr. 1475/1 bis zur Kreuzung mit der Kieswerkzufahrt ist je Grundstück nur eine Zufahrt mit max. 7,5 m Breite zulässig. Im Bereich der Kieswerkzufahrt auf der Ostseite des Gebietes besteht eine Anschlußbeschränkung.

4. Stellplätze und Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig (s. Skizze A).

5. Höhenlage der Gebäude und Grundwasserstände

Die maximale Gebäudehöhe und maximale Traufhöhe entsprechend Planeinschrieb sind bezogen auf OK fertiggestellte Erschließungsstraße mittig vor dem Grundstück.

Für das Gebiet liegen folgende Grundwasserstände vor :

Mittlerer Grundwasserstand (Zeitraum 1970-1990): 137,5 m ü.NN.

Mittleres Jahresmaximum des Grundwasserstandes (Zeitraum 1970-1990):
137,5 m ü.NN.

Maximaler historischer Grundwasserstand seit Beobachtungsbeginn Mai 1983:

139,00 m ü.NN (Austritt aus Gelände).

Geländehöhen Bestand ca. 138,80 m ü.NN.

Geländehöhen geplant ca. 139,70 m ü.NN.

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich nicht zulässig.

Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist so zu wählen, daß diese über dem mittleren Grundwasserstand liegt.

6. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Stellplätze ist nach jeweils 4 Stellplätzen (10 m) ein Laubbaum zu pflanzen.

Auf den südlichen Baugrundstücken im Übergangsbereich zur freien Landschaft sind je 10 m Grundstücksbreite ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Die nicht zur Bebauung vorgesehenen Restflächen am Südrand (Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt) sind als Obstwiesen anzulegen und mit hochstämmigen Obstbäumen lokaler Sorten zu bepflanzen.

Als Mindestqualitätsstufe wird gefordert :

Bäume (Hochstämme 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm)

7. Regelung des Wasserabflusses, Regenwasserversickerung

Das auf dem Grundstück von überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück selbst im Sinne des ATV Arbeitsblattes A 138 in flächenhafter Form (Muldenversickerung über die 30 cm starke belebte Bodenschicht) zu versickern. Punktförmige Versickerungen (Sickerschächte) oder linienhafte Versickerungen (Rigolensystem) sind nicht zulässig.

Im Regelfall sind 15 % der überdachten Grundstücksfläche als Versickerungsmulde mit einer Tiefe von mind. 15 cm auszubilden. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muß mindestens 2,0 m betragen.

Die Größe und Lage der Mulde ist in den Bauvorlagen zur Grundstücksentwässerung darzustellen. Die Höhenlage ist so zu wählen, daß der Überlauf über Rückstauenebene an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden kann.

Grundsätzlich ist der Überlauf der Versickerungsmulde an die Regenwasserkanalisation anzuschließen. Die Speicherung (Zisterne) und Entnahme des Niederschlagswassers zu Nutzzwecken auf dem Grundstück ist zulässig. Nähere Einzelheiten sind z.B. der Vorinformation des UVM Baden-Württemberg vom 16.01.96 Az.: 33-8951.13 "über die dezentrale Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" zu entnehmen, die auch bei den Stadtwerken Kehl und der Planungsabteilung der Stadt Kehl eingesehen werden können.

Hinweis

Gemäß § 11 LBO wird im Einzelbaugesuch gefordert, daß die Grundstücke straßenseitig (zur Erschließungsstraße) von der Grundstücksgrenze bis zur Bauflucht des Gebäudes auf das Niveau der Straßenhöhe ca. 0,8 - 1,0 m aufzuschütten sind.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer sollen ökologischen Gründen und aus Gründen der Wasserrückhaltung mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 74 Landesbauordnung

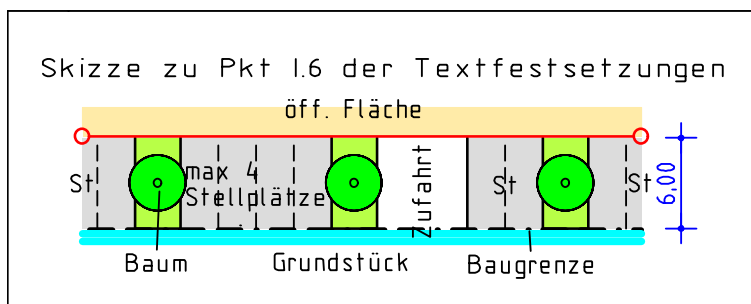
1. Dachform und Dachneigung (DN)

Dachneigung für gewerbliche Bauten : 0° - 30°

Dachneigung für Wohngebäude : 30° - 40°

2. Leitungen

Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeanlagen sind in Erdkabel zu verlegen.



Kehl - KORK, Bebauungsplan JUNKERÖRTEL
 Zeichnerische Festsetzungen

Neben den Katasteraussagen gelten die folgenden Festsetzungen:

GE, MI, WA Gewerbe-, Misch-, Allgemeines Wohngebiet
 II Anzahl der Vollgeschosse
 0,6; 0,5; 0,3 Grundflächenzahl
 1,2; 1,0 Geschosßflächenzahl
 GH,TH,FHmax Gebäude-,Trauf-, Firsthöhe max. bez. auf Ok Straßen-
 mitte



Offene Bauweise, Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

DN Dachneigung

Whs Festsetzungen für Wohnhäuser

max 2 WE maximal zwei Wohneinheiten



öff. Verkehrsfläche:
Straße



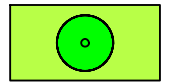
öff. Verkehrsfläche:
Gehweg



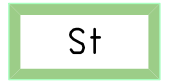
öff. Verkehrsfläche:
Rad- u. Fußweg



Öffentliche Grünfläche



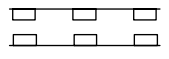
Pflanzstreifen mit Pflanzgebot für Bäume



Bereich für Stellplätze, siehe Skizze



zu erhaltende Bäume



Geh- u. Fahrrecht zugunsten der Anlieger oder
 Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger



Trafostation



Baugrenze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt



Geltungsbereichsgrenze

Bebauungsplan JUNKERÖRTEL in Kehl - KORK

Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 15.12.1993
Bürgerbeteiligung durch Bürgerabend	am 19.05.1994
1. Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 29.06.1994
1. mal öffentlich ausgelegt	vom 18.07.1994 bis 19.08.1994
2. Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 01.10.1997
2. mal öffentlich ausgelegt	vom 20.10.1997 bis 21.11.1997
Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 30.09.1998
In Kraft getreten durch Bekanntm. in der Kehler Zeitung	am 28.10.1998

Für die Stadt Kehl
 Der Oberbürgermeister gez. (Dr. Petry)

Ausgefertigt am 01.10.1998

Bebauungsplan JUNKERÖRTEL, 1. Änderung in Kehl-Kork

Textfestsetzungen

In Ergänzung zum zeichnerischen Teil wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i. V. m. den Vorschriften der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- sonstige Gewerbebetriebe

Ausnahmen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 16, 17, 18 und 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil durch Planeinschrieb festgesetzt.

3. Stellplätze, Carports und Garagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf hierfür speziell festgesetzten Flächen zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale zulässige Firsthöhe bzw. Gesamthöhe von Gebäuden wird auf 11,0 m festgesetzt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Regelungen des bisherigen Bebauungsplans vom 05.10.1998 bzw. der Satzung vom 05.10.1998 gemäß § 74 LBO.

Änderungsbeschluss durch den Gemeinderat am 20.02.2008

Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 24.09.2008

In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung am 17.10.2008

Für die Stadt Kehl Ausgefertigt am 14.10.2008
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Petry

Bebauungsvorschriften

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gilt der Textteil mit den folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung:

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO)

Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung
PlanzV 90	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
GemO	§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ersetzt.

I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

I.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 4 BauNVO)

I.1.1.1. Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. nichtstörende Handwerksbetriebe,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
4. Anlagen für Verwaltungen.

I.1.1.2. Nicht zulässig sind

1. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Gartenbaubetriebe und
5. Tankstellen.

I.1.2 Mischgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 6 BauNVO)

I.1.2.1. Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. sonstige Gewerbebetriebe und
4. Anlagen für Verwaltungen.

Bebauungsvorschriften

I.1.2.2 Nicht zulässig sind

1. Einzelhandelsbetriebe jeder Art,
2. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen und
6. Vergnügungsstätten der Kategorien A¹ und B² gemäß Vergnügungsstätten-Konzept der Stadt Kehl.

I.1.3 Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 8 BauNVO)

I.1.3.1. Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze, mit den unter den lfd. Nrn. 200 - 221 (Abstandsklasse VII) in der Abstandsliste 2007³ aufgeführten Anlagen- / Betriebsarten (siehe Punkt III.2),
2. öffentliche Betriebe,
3. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment gem. Kehler Sortimentsliste (siehe Punkt II) bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² und einer Bruttogeschoßfläche von max. 1.200 m², davon auf max. 10 % der Verkaufsfläche weitere zentrenrelevante Sortimente gem. Kehler Sortimentsliste (siehe Punkt II) als Ergänzungs- und Randsortimente,
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Tankstellen,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassenzahl untergeordnet sind und
6. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Wenn eine bestehende Wohnbebauung direkt von der Ansiedlung eines Betriebes betroffen ist, ist gegebenenfalls durch technische Vorkehrungen an den entsprechenden betrieblichen Anlagen sicherzustellen, dass die Wohnlage nicht wesentlich gestört wird. Dies ist auf Verlangen in den Baugenehmigungsvorlagen nachzuweisen.

¹ Zur Kategorie A zählen Vergnügungsstätten mit kulturellem, künstlerischem oder sportlichem Angebot wie Theater, Varieté, Kabarett, Lichtspieltheater, Akrobatik o. ä.- falls nicht zugleich Merkmale der folgenden Kategorie B gegeben sind.

² Zur Kategorie B zählen Diskotheken, Tanzlokale, Wettbüros, Spiel- und Automatenhallen und ähnliche Unternehmen im Sinn von § 29 ff der Gewerbeordnung (GewO); sonstige Vergnügungsstätten und Einrichtungen wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführungen, Räume für Veranstaltungen im Sinn des § 33a GewO (Schaustellung von Personen), Sexkinos und Kinos, die nicht in Kategorie A nach dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Kehl einzustufen sind, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Filmen (z. B. Videokabinen), Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe.

³ Anlage 1 zum RdErl vom 06.06.2007, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NW.) Ausgabe 2007 Nr. 29 vom 12.10.2007

Bebauungsvorschriften

I.1.3.2 Ausnahmsweise zulässig sind

1. Getränkemarkte, die Getränke weit überwiegend als Kistenware / Gebinde anbieten. Zentrenrelevante Randsortimente (inkl. Getränke nicht in Kisten / Gebinden) sind dabei auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig und
2. Verkaufsflächen mit zentrenrelevantem Hauptsortiment gem. Kehler Sortimentsliste (siehe Punkt II), wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist (zum Begriff „deutlich untergeordnete Verkaufsfläche“ siehe Punkt III.1).

I.1.3.3 Nicht zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, mit den unter den lfd. Nrn. 1 - 199 (Abstandsklassen I - VI) in der Abstandsliste 2007⁴ aufgeführten Anlagen- / Betriebsarten sowie Anlagen- / Betriebsarten mit vergleichbarem Emissionsgrad,
2. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment gem. Kehler Sortimentsliste (siehe Punkt II),
3. Bordelle und bordellartige Betriebe,
4. Anlagen für sportliche Zwecke,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
6. Vergnügungsstätten der Kategorien A⁵ und B⁶ gemäß Vergnügungsstätten-Konzept der Stadt Kehl.

Stadt Kehl,

Der Oberbürgermeister

⁴ Anlage 1 zum RdErl vom 06.06.2007, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NW.) Ausgabe 2007 Nr. 29 vom 12.10.2007

⁵ Zur Kategorie A zählen Vergnügungsstätten mit kulturellem, künstlerischem oder sportlichem Angebot wie Theater, Varieté, Kabarett, Lichtspieltheater, Akrobatik o. ä.- falls nicht zugleich Merkmale der folgenden Kategorie B gegeben sind.

⁶ Zur Kategorie B zählen Diskotheken, Tanzlokale, Wettbüros, Spiel- und Automatenhallen und ähnliche Unternehmen im Sinn von § 29 ff der Gewerbeordnung (GewO); sonstige Vergnügungsstätten und Einrichtungen wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführungen, Räume für Veranstaltungen im Sinn des § 33a GewO (Schaustellung von Personen), Sexkinos und Kinos, die nicht in Kategorie A nach dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Kehl einzustufen sind, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Filmen (z. B. Videokabinen), Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe.

Bebauungsvorschriften

II Sortimentsliste der Stadt Kehl

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> • Bastel- und Geschenkartikel • Bekleidung aller Art • Briefmarken • Bücher • Büromaschinen (ohne Computer) • Computer, Kommunikationselektronik • Elektrokleingeräte • Elektrogroßgeräte • Foto, Video • Gardinen und Zubehör • Glas, Porzellan, Keramik • Haushaltswaren/ Bestecke • Haus-/ Heimtextilien, Stoffe • Kosmetika und Parfümerieartikel • Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Leder- und Kürschnerwaren • Musikalien • Nähmaschinen • Optik und Akustik • Sanitätswaren • Schuhe und Zubehör • Spielwaren • Sportartikel einschl. Sportgeräte • Tonträger • Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren • Unterhaltungselektronik und Zubehör • Waffen, Jagdbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör • Bauelemente, Baustoffe • Beleuchtungskörper, Lampen • Beschläge, Eisenwaren • Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten • Erde/ Torf • Farben, Lacke • Fahrräder und Zubehör • Fliesen • Gartenhäuser, -geräte • Herde/ Öfen • Holz • Installationsmaterial • Kinderwagen und -sitze • Küchen (inkl. Einbaugeräte) • Matratzen • Möbel (inkl. Büromöbel) • motorisierte Fahrzeuge • Pflanzen und -gefäße • Rollläden und Markisen • Werkzeuge • Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel • Zubehör für motorisierte Fahrzeuge aller Art
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • (Schnitt-)Blumen • Drogeriewaren • Nahrungs-/ Genussmittel^A • Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf • Reformwaren • Zeitungen/ Zeitschriften • Zooartikel - Tiernahrung und -zubehör 	

Quelle: Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Kehl, Dezember 2012

^A Ein Getränkemarkt ist an nicht integrierten Standorten ausnahmsweise zulässig, wenn dort Getränke weit überwiegend als Kistenware / Gebinde angeboten werden und zentrenrelevante Randsortimente (inkl. Getränke nicht in Kisten / Gebinde) auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt sind.

Bebauungsvorschriften

III Hinweise

III.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Die Stadt geht davon aus, dass untergeordnete Verkaufsflächen für zentrenrelevante Randsortimente in Einzelhandels- und sonstigen Gewerbe- und Handelsbetrieben für alle angebotenen Randsortimente zusammen nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Betriebs und pro Randsortiment nicht mehr als 200 m² Verkaufsfläche umfassen.

Die Stadt geht in der Regel davon aus, dass eine deutlich untergeordnete Verkaufsfläche in produzierenden Betrieben nicht mehr als 5 % der Geschossfläche und maximal 100 m² Verkaufsfläche ausmachen kann.

Als Randsortiment in diesem Sinn gelten die in der Kehler Sortimentsliste (siehe Punkt II) jeweils in einer Zeile aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente (z.B. Bücher) oder Sortimentsgruppen (z.B. Glas, Porzellan, Keramik).

Aufstellungsbeschluss	am 29.02.2012
Frühzeitige Beteiligung	vom 29.05.2012 bis 22.06.2012
Offenlage	vom 10.10.2014 bis 10.11.2014
Satzungsbeschluss	am 17.12.2014
In Kraft getreten	am 08.01.2015

Kehl, 07.01.2015

gez.

Oberbürgermeister
Vetrano

Bebauungsvorschriften

Zulässige Anlagen- / Betriebsarten, Lfd. Nrn. 200 - 221 (Abstandsklasse VII), der Abstandsliste 2007, Anlage 1 zum RdErl vom 06.06.2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

Quelle: Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NW.) Ausgabe 2007 Nr. 29 vom 12.10.2007